

Waldkindergarten Bünde e.V.

Satzung

Version 1 (Gründungsfassung) vom 01.01.2017

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Bünde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bünde.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Erziehung.
- 2) Der Zweck soll erreicht werden durch die Förderung der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, in welcher die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben jedoch Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.
- 4) Zahlungen an Vorstands- oder Vereinsmitglieder im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale gemäß Einkommenssteuergesetz sind zulässig soweit die Mitglieder entsprechende Tätigkeiten im Verein ausüben und die Mitgliederversammlung dieses beschlossen hat.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern möchten.
- 2) Der Aufnahmeantrag, ist in Textform an ein Vorstandsmitglied zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Status der Mitglieder

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Für die Dauer der Betreuung eines Kindes in dem vom Verein betriebenen Kindergarten ist die ununterbrochene Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Eine Elterninitiative mit der höchsten finanziellen Förderung werden im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes NRW nur Vereine anerkannt, in denen Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder Mitglieder im Verein sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bilden. Daher sind die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder aktive Mitglieder mit Stimmrecht. Alle anderen Personen sind passive Mitglieder und in der Regel ohne Stimmrecht.
- 4) Sofern es den in § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Das Stimmrecht von passiven Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auch wieder entzogen werden, insbesondere wenn die Mehrheitsverhältnisse zur weiteren Anerkennung als Elterninitiative nach § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz dieses erfordern.

- 5) Juristische Personen und Angestellte des Vereins können keine aktiven Mitglieder sein.
- 6) Ist aktuell kein Waldkindergarten in Betrieb, erhalten alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, den aktiven Mitgliederstatus. Mit Inbetriebnahme eines Waldkindergartens behalten nur die Mitglieder, die Erziehungsberechtigte von Kindern im Waldkindergarten sind, die aktive Mitgliedschaft. Für alle anderen wandelt sich zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft.
- 7) Ist ein Waldkindergarten in Betrieb und liegen mehr Anmeldungen als zu vergebende Plätze im Kindergarten vor, entscheidet der Vorstand über die Auswahl auch unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten des Kindes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergartens Bünde e.V. zu wahren.
- 2) Alle Mitglieder bringen ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich fristgerecht und vollständig, Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren und ggf. Umlagen laut gesonderter Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zu den genaueren Modalitäten für die natürlichen Personen eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Im Bedarfsfall können zur Finanzierung bestimmter notwendiger Maßnahmen auch Umlagen erhoben werden. Die maximale Höhe, bis zu der Umlagen erhoben werden können, beträgt das sechsfache des regulären Mitgliedsbeitrages pro Jahr. Vor Erhebung von Umlagen sollen andere Finanzierungsmöglichkeiten ausführlich geprüft werden.
- 4) Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge etc. für juristische Personen können zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand frei vereinbart werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich, es sei denn § 8 Ziffer 2 steht entgegen.
- 4) Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein.
- 5) Mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder mit Betreuungsvertrag für ihr Kind in eine passive Mitgliedschaft um, sofern keine ordentliche Kündigung erfolgt ist.
- 6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitrags- oder andere Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 10) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, etc. ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Festsetzung des Konzeptes des Waldkindergartens,
 - b. Festsetzung der Ordnung des Waldkindergartens,
 - c. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - g. die Festsetzung des jährlichen Vereinshaushaltes,
 - h. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - i. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen,
 - j. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - k. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Das Verlangen ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe von Gründen beantragen. Der Antrag ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge über die Änderung der Satzung, Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Die Versammlung entscheidet selbst über die Art der Wahl. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht, ist geheime Wahl durchzuführen.
- 11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 12) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 13) In Angelegenheiten, die eines der Mitglieder oder ein Kind eines Mitgliedes selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
- 14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 16) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 18) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens eines aus dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die die Ämter
 - a. des/ der Vorsitzenden,
 - b. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. des/ der Schatzmeister/-in bekleiden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass der Vorstand um bis zu drei Beisitzer ergänzt wird. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass der Vorstand im Bereich der Beisitzer reduziert wird.
- 3) Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Personen, die die Ämter
 - a. des/ der Vorsitzenden,
 - b. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. des/ der Schatzmeister/-in bekleiden.
- 5) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6) Wählbar in den Vorstand sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Begründen Vorstandsmitglieder ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein, erlischt automatisch ihr Vorstandsamt.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 8) Ein kompletter gleichzeitiger Vorstandswechsel ist zu Erhaltung einer Kontinuität der Vereinsarbeit möglichst zu vermeiden. Es sollen daher jedes Jahr etwa ein Drittel des Vorstandes neu gewählt werden. Daher endet abweichend von der Amtszeit von drei Jahren die Amtszeit bei einigen Vorstandsmitgliedern bereits nach einem oder zwei Jahren. Im Bedarfsfall wird per Los bestimmt, welches Drittel des Vorstandes bereits nach einem Jahr und welches Drittel bereits nach zwei Jahren planmäßig ausscheiden. Hierbei ist der/die erste Vorsitzende vom Losverfahren ausgenommen.
- 9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 10) Vorstandsmitglieder sollen aus Kontinuitätsgründen nur Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein mindestens neun Monate angehören. Nur in dem Fall, wenn von diesen Mitgliedern niemand für ein Vorstandsamt kandidiert, können ausnahmsweise auch Mitglieder für dieses Vorstandsamt kandidieren, die weniger als neun Monate dem Verein angehören.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung,
 - d. Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens,
 - e. Auswahl der aufzunehmenden Kinder,

- f. Einstellung und Entlassung des Personals. Ein bestehender Elternbeirat kann vor Beschlussfassung angehört werden,
 - g. Dienstaufsicht über das Personal,
 - h. Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
 - i. Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - j. Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben,
 - k. Kassenbericht in der Mitgliederversammlung,
 - l. Öffentlichkeitsarbeit,
 - m. Sowie ggf. weitere Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung oder dem Gesetz dem Vorstand zugeordnet werden.
- 13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgabenverteilung sowie die Arbeitsweise des Vorstands regelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 14) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche in Textform unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.
- 15) Der Vorstand soll regelmäßig und mindestens einmal im Quartal die Leitung des Waldkindergartens und ggf. auch das weitere pädagogische Personal zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zu den Vorstandssitzungen einladen.
- 16) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, davon mindestens von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.
- 17) Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu leiten.
- 18) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 19) In Angelegenheiten, die eines der Vorstandsmitglieder selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
- 20) Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- 21) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist innerhalb einer Woche ein schriftliches Protokoll anzufertigen, vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- 2) Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Zur Gewährleistung einer qualifizierten Prüfung soll jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden und einer neu gewählt werden. Gegebenenfalls ist daher die Amtszeit

eines Kassenprüfers auf ein Jahr zu begrenzen. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall das Los.

- 4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten.
- 3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte das vorgenannte Quorum nicht erreicht werden, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Versammlung gilt das vorgenannte Quorum nicht mehr. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Als Mitglied eines anderen Verbandes muss der Verein ggf. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- 3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Kreis Herford und möglichst in Bünde zu verwenden hat.

